

**LANDESVERBAND
BAYERISCHER SCHAFHALTER
E.V.**

Satzung



Fassung:

**Von der Mitgliederversammlung am 03.12.2011
verabschiedet.**

Ins Vereinsregister München eingetragen am 31.01.2012

Landesverbandes Bayerischer Schafhalter e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Zusammenschluss führt den Namen „Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister - Band 38 Nr. 1 vom 16. Februar 1949 - beim Amtsgericht München, Registergericht.

Verbandsgebiet ist das Land Bayern.

§ 2 Zweck

Der Landesverband ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Interessenverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Sein Zweck ist, durch wirtschaftliche, beratungsmäßige und züchterische Förderung der Schafhaltung sowie durch Förderung der Verwertung der Erzeugnisse aus der Schafhaltung im Verbandsgebiet seinen Mitgliedern zu dienen und alle Interessen der Schafhaltung in Bayern zu vertreten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a) Erarbeitung agrarpolitischer Erfordernisse für die Schafhaltung,
- b) Zusammenarbeit mit Behörden, berufsständischen Organisationen und Vermarktungsorganisationen in der Schafhaltung.
- c) Durchführung von Versammlungen, Lehrgängen, Leistungshüten, Vorträgen, Mitarbeit in der Fachpresse, Ausrichtung von Ausstellungen.
- d) Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft.
- e) Aus- und Fortbildung von Schafhaltern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes können Schafhalter, Schafzüchter und angestellte Schäfer sowie Freunde und Förderer der bayerischen Schafhaltung werden.

Einzelmitglieder können auch Zusammenschlüsse von Schafhaltern werden.

Es wird unterschieden zwischen:

1. Ordentlichen Mitgliedern

- a) Schafhalter und Schafzüchter (als Einzelpersonen oder juristische Personen) sowie angestellte Schäfer, die ihren Wohnsitz oder Betrieb in Bayern haben.
- b) Zusammenschlüsse von Schafhaltern

2. Außerordentlichen Mitgliedern

Freunde und Förderer der bayerischen Schafzucht und –haltung innerhalb und außerhalb Bayerns.

Außerordentliche Mitglieder können nur Personen werden, die nicht ordentliche Mitglieder [siehe (Ziffer 1. A)] sind, die also nicht Schafhalter, Schafzüchter oder angestellte Schäfer mit Wohnsitz oder Betrieb in Bayern sind.

3. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um die Hebung der bayerischen Schafhaltung verdient gemacht haben. Sie werden durch den Verbandsausschuss ernannt.

§ 5 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Landesverbandes, bzw. durch Ernennung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt aus dem Landesverband ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Ausschuss beschlossen werden:

- a) wenn die Mitglieder ihren satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Landesverband trotz Mahnung nicht nachkommen.
- b) wenn sie gegen Interessen oder Bestrebungen des Landesverbandes fortgesetzt oder gröblich verstoßen.
- c) wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Landesverbandes schädigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen. Gegen Ausschlussbeschluss kann binnen 14 Tagen schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der rechtskräftige Ausschluss kann im Mitteilungsblatt „Der Bayerische Schafhalter“ bekannt gegeben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung zu benutzen, sowie die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Verbandssatzung sowie die Anordnungen und die Beschlüsse der Vertretungen des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit der Verbandsführung tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Verbandes zu schädigen vermag.
- b) die vom Verbandsausschuss festgesetzten Beiträge regelmäßig zu leisten.
- c) sämtliche zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Verbandes zu fördern.

§ 8 Beitragsordnung

Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden vom Verbandsausschuss festgesetzt und den Mitgliedern in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.

Sämtliche Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse öffentlicher Hand sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Landesverbandes als auch für die Bildung von Rücklagen zu verwenden.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der Verbandsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Vorstand des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine bis zu zwei Stellvertreter.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein; sie müssen jedoch nicht zwingend gewählte Mitglieder des Ausschusses sein. Sie werden von den Ausschussmitgliedern in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die für das Amt vorgeschlagenen Personen müssen vor der Wahl ihr Einverständnis zur Wahl persönlich, oder im Verhinderungsfall schriftlich erklären.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds, wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.

Die Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens.
- b) die Verwaltung des Verbandseigentums.
- c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten und die Festsetzung ihrer Bezüge im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss.
- d) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Voranschlags. Abweichungen vom Voranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 1500 EURO bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.
- e) die Erstellung des Voranschlags.
- f) die Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten sowie die Ausschuss-Sitzungen vorzubereiten.

Insbesondere sind Maßnahmen zu planen, die im Interesse der Landesschafhaltung liegen, diese Maßnahmen den Verbandsorganen vorzuschlagen und Beschlüsse der Verbandsorgane durchzuführen.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf abgehalten.

§ 12 Der Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und den gewählten Ausschussmitgliedern.

Insgesamt werden 15 Mitglieder des Landesverbandes in den Ausschuss gewählt. Dieser setzt sich aus je zwei Vertretern für jeden bayerischen Regierungsbezirk zusammen, wovon ein Vertreter aus dem Bereich der Herdenschafhaltung und ein Vertreter aus dem Bereich der Koppelschafhaltung kommen soll. Der Regierungsbezirk mit den lt. allgemeiner Viehzählung meisten Schafhaltern erhält ein zusätzliches Ausschussmitglied.

Die Ausschussmitglieder und die Nachrücker für die jeweiligen Regierungsbezirke werden von den anwesenden Mitgliedern des betreffenden Regierungsbezirkes bei einer regionalen Bezirksversammlung des Landesverbandes mit relativer Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Die gewählten Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes bestätigt.

Werden einzelne Mitglieder der Vorstandschaft aus den Reihen des Ausschusses gewählt, erfolgt keine Ergänzung im Ausschuss durch den jeweiligen Nachrücker. Nur beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Ausschuss während der Amtszeit rückt der für den betreffenden Regierungsbezirk gewählte Nachrücker mit den nächst meisten Stimmen in das Gremium nach.

Bei Ersatz eines Ausschussmitglieds während der laufenden Amtsperiode wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Nachrückers angerechnet.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Weiterhin gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder an:

- der Vorsitzende und der Zuchtleiter der Bayerischen Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V.,
- der Vorsitzende der Erzeugergemeinschaft Bayerischer Schafhalter w.V.,
- der Vorsitzende des Erzeugerrings für Mastlämmer in Bayern e.V.,
- der Vorsitzende der Bayerischen Wollerzeugergemeinschaft w.V.,
- der für die Schafzucht und –haltung im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zuständige Referent und
- der Leiter des Sachgebietes Schafe, Wild, Ziegen an der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht, Grub.

Außerdem kann der Vorsitzende von Fall zu Fall weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Ausschusses einladen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter durch die Ausschussmitglieder; die bis zur Neuwahl noch im Amt befindliche Vorstandschaft wählt nicht mit, sofern es sich nicht um wiedergewählte Ausschussmitglieder handelt,
- b) die Bildung von Ausschüssen des Verbandes und die Wahl ihrer Mitglieder,
- c) die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung,
- d) die Entlastung der Vorstandschaft,
- e) die Beratung und Genehmigung des Voranschlags,
- f) die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
- g) die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten über 1.500 EURO soweit sie nicht im Voranschlag bereits genehmigt sind,
- h) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen die Ausschlussbeschlüsse ist Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen,
- i) die Vorbereitung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf, einzuberufen. Die Einladung zu den Ausschuss-Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch ein mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag per Post oder E-Mail versandtes Schreiben. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

Bei Beschlüssen nach d) stimmen die Vorstandsmitglieder nicht mit.

§ 14 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Sie ist für das gesamte Verbandsgebiet unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen im Verbandsmitteilungsblatt „Der Bayerische Schafhalter“ oder durch Rundschreiben einzuberufen. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen, die damit jedoch kein Stimmrecht erhalten.

Der Vorsitzende ist außerdem verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder bzw. $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Verbandsausschusses die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Bestätigung der neugewählten Ausschussmitglieder nach den Vorgaben des § 12,
- b) die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten für die jeweils zwischen den Versammlungen liegenden Zeitabschnitte,
- c) die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzleute,

- e) die Verbescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach vorheriger Beratung im Verbandsausschuss,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach vorheriger Beratung im Verbandsausschuss,
- h) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder vom Ausschuss vorgelegt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu f) bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Landesverbandes kommen die Bestimmungen des § 20 in Anwendung.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied des Landesverbandes hat eine Stimme.

Das Stimmrecht von Einzelpersonen und Zusammenschlüssen von Schafhaltern die ordentliches Mitglied des Landesverbandes sind, ist folgendermaßen geregelt:

- a) Einzelpersonen können ihr Stimmrecht nur auf ein Familienmitglied übertragen.
- b) Bei Schafhalterzusammenschlüssen übt das Stimmrecht ein Vorstandsmitglied des betreffenden Schafhalterzusammenschlusses aus.

Im Zweifelsfalle hat das Mitglied seine Mitgliedschaft im Landesverband durch Vorlage seiner für das laufende Geschäftsjahr bezahlten Beitragsrechnung in der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

§ 15 Niederschriften

Über die Beschlüsse und Sitzungen der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Entschädigungen

Die Vorsitzenden und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Entschädigungen für Fahrtauslagen werden nach Höhe und Umfang vom Ausschuss zu Beginn jeder Wahlperiode neu festgesetzt.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Mitgliederinformation

Mitteilungen des Landesverbandes werden im Mitteilungsblatt „Der Bayerische Schafhalter“ veröffentlicht.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandes

Der Landesverband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit. Maßgebend für seine Arbeit ist die Wahrung der Interessen der bayerischen Schafhaltung.

Zu allen Mitgliederversammlungen ist das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Bauernverband einzuladen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann auf Vorschlag des Ausschusses nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Sind nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitgliederstimmen anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, die alsdann die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschließen kann. Bei Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandsausschuss über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 21 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten

- a) Zwischen Verbandsmitgliedern, soweit sie sich in Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft ergeben,
 - b) Zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern
- werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte Schiedsgerichte gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern, die ordentliche Mitglieder des Verbandes sein müssen. Jede der Streitparteien benennt einen Schiedsrichter.

Der Obmann wird von beiden Schiedsrichtern gewählt. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom 1. Vorsitzenden des Verbandes ernannt.

Diese schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten ist von den Mitgliedern durch Unterzeichnung einer gesonderten Schiedsvereinbarung anzuerkennen.

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.12.2011 mehrheitlich verabschiedet.

Am wurden die Änderungen im Vereinsregister München eingetragen.